



HESSISCHER LANDTAG

15. 05. 2025

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Christian Rohde (AfD), Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD),
Gerhard Schenk (Bebra) (AfD), Markus Fuchs (AfD), Andreas Lichert (AfD)
und Anna Nguyen (AfD) vom 25.02.2025**

Präventive Korruptionsbekämpfung in der Staatskanzlei

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

Korruption, also der Missbrauch eines anvertrauten Amtes zum privaten Vorteil, vermag das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat erheblich zu untergraben, woraus sich eine latente Gefahr gerade im Hinblick auf diesbezüglich besonders anfällige Arbeitsgebiete innerhalb der öffentlichen Verwaltung ergibt. Dieses für die Demokratie äußerst sensible Thema stellt höchste Anforderungen an adäquate Kontrollmöglichkeiten und Monitoring-Maßnahmen, wie sie in der „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen“ (im Folgenden: „Korruptionspräventionsrichtlinie“; Fassung vom 18.11.2019) niedergelegt sind.

Vorbemerkung Chef der Staatskanzlei:

Die Bekämpfung und Prävention von Korruption ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Die Bürgerinnen und Bürger müssen darauf vertrauen können, dass staatliche Behörden ihre Aufgaben rechtstreu, unparteilich und allein nach Maßgabe des öffentlichen Interesses erfüllen. Diesem Ziel dient auch die für alle Beschäftigten des Landes Hessen geltende Korruptionspräventionsrichtlinie aus dem Jahr 2019.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund wie folgt:

Frage 1 Wie viele korruptionsgefährdete Arbeitsplätze im Sinne von Nr. 2 der Korruptionspräventionsrichtlinie wurden in der Staatskanzlei in den Jahren 2019 bis 2024 festgestellt? Bitte aufschlüsseln im Hinblick auf besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete sowie sich potenziell auf diesen Arbeitsgebieten ergebende Straftatbestände/Begleitdelikte.

In der Korruptionspräventionsrichtlinie wird unter Nr. 2.1 auch der Begriff der korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete definiert. Danach ist korruptionsgefährdet ein Arbeitsgebiet, bei dem durch das Verhalten von Beschäftigten oder durch eine von ihnen getroffene Entscheidung Andere (zum Beispiel Einzelpersonen, Wirtschaftsunternehmen, Verbände, Vereine, Personen- oder Kapitalgesellschaften, sonstige Institutionen) materielle oder immaterielle Vorteile erhalten oder einer Belastung enthoben werden oder Dritte den Beschäftigten einen Vorteil zuwenden können, worauf diese keinen Anspruch haben. Ob darüber hinaus eine besondere Korruptionsgefahr vorliegt, ist einzelfallbezogen in der Verantwortung der jeweiligen Ressorts festzustellen. Als Indizien für das Vorliegen einer besonderen Korruptionsgefahr kommen unter anderem in Betracht: Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in größerem Umfang und Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Subventionen, Fördermitteln und Zuwendungen.

Unter Beachtung dieser Kriterien sind in der Staatskanzlei bislang das Haushaltsreferat und das für die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit von Vergabeverfahren zuständige Referat Vergabe- und Vertragsrecht als korruptionsgefährdete Arbeitsplätze im Sinne von Nr. 2.1 der Korruptionspräventionsrichtlinie eingestuft.

Dabei ist zu beachten, dass die Staatskanzlei im Vergleich zu den anderen Ressorts im Kapitel 0201 über ein geringeres Haushaltsvolumen verfügt und in der Regel nur niederschwellige Vergabeverfahren durchführt. Größere Vergabeverfahren wie beispielsweise Baumaßnahmen oder größere digitale IT-Beschaffungen werden nicht in eigener Verantwortung durchgeführt. Darüber hinaus nehmen die Beschäftigten der oben genannten Referate im Wesentlichen Überwachungs- und Kontrollfunktionen bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln oder der Vergabe öffentlicher Aufträge wahr. Die Entscheidung über das „Ob“ der Mittel- oder Auftragsvergabe erfolgt in der Staatskanzlei immer im Rahmen eines mehrstufigen Genehmigungsprozesses. Daher liegt bei den Beschäftigten der oben genannten Referate keine besondere Korruptionsgefahr vor.

Frage 2 Inwiefern bergen die unter Frage 1 eruierten Arbeitsgebiete ein spezifisches beziehungsweise erhöhtes Korruptionspotenzial? Bitte auf Grundlage der unter Nr. 2.2 der Korruptionspräventionsrichtlinie gelisteten Indikatoren erläutern.

Beide Referate sind im Rahmen mehrstufiger Genehmigungsprozesse an der Gewährung von Zuwendungen oder der Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligt. Darüber hinaus werden Kontrollen durchgeführt, ob bei der Verausgabung von Haushaltsmitteln beziehungsweise bei Auftragsvergaben die rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen beachtet werden.

Frage 3 In welcher Form wurden im Zeitraum 2019 bis 2024 die unter Nr. 2.2 der Korruptionspräventionsrichtlinie erfassten Indikatoren (personen-, aufgaben-, systembezogen; passiv) als Grundlage einer Bewertung beziehungsweise Gefährdungsanalyse der konkreten Arbeitssituation in der Staatskanzlei herangezogen?

Die in Nr. 2.2 der Korruptionspräventionsrichtlinie genannten Anzeichen für Korruption sind grundsätzlich bei der Risikoabfrage und Risikoanalyse heranzuziehen, um den Gefährdungsgrad zu ermitteln. Dabei sind bestimmte Anzeichen für Korruption als Warnsignale zu verstehen (Nr. 2.2, Satz 2 Korruptionspräventionsrichtlinie) und bilden nicht zwingend die Grundlage für eine Risikoanalyse (zum Beispiel unerklärlich hoher Lebensstandard, persönliche Probleme wie Sucht, Überschuldung, Frustration et cetera). Hier gilt eine aktive vorausschauende Personalführung, die frühzeitig solche Anzeichen erkennt. Die Führungskräfte der Staatskanzlei werden darauf regelmäßig hingewiesen.

Frage 4 Welche der unter Nr. 3 der Korruptionspräventionsrichtlinie erwähnten organisatorischen Maßnahmen gegen Korruption wurden im Zeitraum 2019 bis 2024 innerhalb welcher Organisationseinheit(en) der Staatskanzlei eingesetzt?

Alle zahlungsrelevanten Vorgänge, Auftragsvergaben oder der Abschluss von Verträgen werden immer im Mehr-Augen-Prinzip freigegeben (Nr. 3.1 Korruptionspräventionsrichtlinie) und dokumentiert (Nr. 3.2 Korruptionspräventionsrichtlinie). Die strikte Einhaltung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorgaben wird neben der Fachabteilung und deren Kostenstellenverantwortlichen durch die verantwortliche Mitzeichnung des organisatorisch getrennten Vergabe- und des Haushaltreferats in jedem Einzelfall sichergestellt. Die Führungskräfte werden darauf hingewiesen, dass die oben genannten Anzeichen für Korruption (Nr. 2.2 Korruptionspräventionsrichtlinie) eine Korruptionsgefahr darstellen können. Es wurde zudem eine Risikoabfrage bei allen Abteilungsleitungen und Referatsleitungen mit Fragen zur Korruptionsgefährdung durchgeführt. Außerdem wurden ein Korruptionsbeauftragter und ein Stellvertreter benannt (siehe auch Frage 5).

Frage 5 Welche Organisationseinheit ist in der Staatskanzlei für die präventive Korruptionsbekämpfung zuständig und wie ist diese personell besetzt?

Für die Korruptionsprävention in der Staatskanzlei ist das Referat I 5, Informations- und Kommunikationstechnik, Rechnungswesen und Controlling in der Zentralabteilung mit einer Person (Korruptionsbeauftragter) zuständig. Der Korruptionsbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Fragen der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Staatskanzlei. Seine Kontaktdaten sind auf der Homepage der Staatskanzlei für jedermann einsehbar. Der stellvertretende Korruptionsbeauftragte ist im Referat II 3-1 Normprüfung und digitale Rechtsetzung in der Abteilung Demokratie, Recht und Verfassung angesiedelt. Darüber hinaus ist in der Abteilung VII (Landesvertretung in Berlin) ein weiterer Korruptionsbeauftragter für Korruptionsprävention zuständig.

Frage 6 Inwieweit und in welchen Ressorts kamen im nachgefragten Zeitraum an der Staatskanzlei die unter Nr. 4.3 der Korruptionspräventionsrichtlinie erwähnten personalwirtschaftlichen Maßnahmen der Personalrotation sowie der Aufgabenrotation zum Tragen?

Die personalwirtschaftlichen Maßnahmen der Begrenzung der Verwendungsdauer oder einer Rotation (Nr. 4.3 der Korruptionspräventionsrichtlinie) kommen in der Staatskanzlei nicht zum Tragen, da keine besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete vorliegen.

Frage 7 Welche Maßnahmen der Aus- und Fortbildung zum Themenkomplex Korruption sind im nachgefragten Zeitraum für die Beschäftigten der Staatskanzlei für welche Ressorts verpflichtend durchgeführt worden?

Der Korruptionsbeauftragte der Staatskanzlei hat aktuell vom 19.02. bis zum 20.02.2025 an einer Schulung für Beschäftigte in korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten teilgenommen, um sich fortlaufend über den aktuellen Sachstand zur Korruptionsprävention zu informieren. Alle Beschäftigten der Staatskanzlei haben die nach Nr. 4.1.2 der Korruptionspräventionsrichtlinie vorgeschriebene Belehrung erfahren und die mit Empfangsbestätigung erhaltene Richtlinie zur Kenntnis genommen. Die Empfangsbestätigung ist Teil der Personalakte. Allen Beschäftigten der Staatskanzlei stehen die E-Learning-Programme Korruptionsprävention, Lernprogramme für Führungskräfte, und Korruptionsprävention, Lernprogramme für Mitarbeitende, zur Verfügung, die jeder Beschäftigte in der Hessischen Staatskanzlei nach Nr. 4.4. letzter Absatz der Korruptionspräventionsrichtlinie alle drei Jahre zu durchlaufen hat.

Frage 8 Gegen wie viele an der Staatskanzlei tätige Personen wurden im nachgefragten Zeitraum Ermittlungsverfahren wegen Korruptionsverdachts eingeleitet?

Keine.

Wiesbaden, 11. Mai 2025

Benedikt Kuhn